

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.¹⁾

Von Präses Dr. Eduard Stingl in Straubing.

1. **Friedhöfe.** „Die Friedhöfe sind nach dem derzeitigen Stande der bayerischen Gesetzgebung, insbesondere nach Art. 38 der dießrheinischen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, soweit sie nicht durch kirchliche Verbände angelegt, als solche aber durch ihre Eigenschaft als res sacrae gleichfalls dem Privatverkehr entzogen sind, als öffentliche gemeindliche Einrichtungen zu betrachten; die Benützung derselben unterliegt daher, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, der Regelung durch die gemeindlichen Vertretungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung gemäß Art. 84 der Gemeinde-Ordnung durch den Magistrat.“ (Entscheidung d. Verwaltungs-Gerichtshofes v. 23. Nov. 1883.²⁾)

2. **Schulhausbau aus Kirchenstiftungsmitteln.** Nach Art. 1 und 7 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. Nov. 1861 haben die politischen Gemeinden, beziehungsweise der Schulsprenge, den Bedarf für deutsche Schulen, also auch den Aufwand für Schulhausbauten, nur insofern zu decken, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist. Wenn nun eine Kirchenverwaltung in Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit einen Schulhausbau ausgeführt und zur Deckung der Baukosten ein Passivcapital aufgenommen hat, so hat, wenn und insofern Renten des Kirchenvermögens zur Verzinsung und Tilgung dieses Capitals nicht zur Verfügung stehen, nicht die politische Gemeinde beziehungsweise der Schulsprenge in die von der Kirchenverwaltung eingegangene Verbindlichkeit einzutreten, sondern die Kirchengemeinde hat nach § 34 des revidirten Gemeinde-Edictes vom 1. Juli 1834 und Art. I. lit. b. Ziffer 9, 12, 13 des Gemeinde-Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 den erforderlichen Aufwand mittels Umlagen³⁾ zu decken. Hieraus folgt, daß zu diesen Umlagen Niemand herangezogen werden darf, der nicht Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde ist, weil er einer anderen Confession angehört. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. December 1883.)⁴⁾

¹⁾ Da ein Großtheil unserer Pl. Tit. Herren Abonnenten sich in Bayern befindet, so halten wir es für unsere Pflicht bei Besprechung kirchenrechtlicher Fragen auch bayerische Verhältnisse zu berücksichtigen und werden wir so glücklich sein, solche Artikel aus der ausgezeichneten Feder des Herrn Dr. Eduard Stingl in Straubing bringen zu können. A. d. R. — ²⁾ Sammlung dieser Entscheidungen Band V. p. 45. — ³⁾ Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes p. 1074 § 878. — ⁴⁾ Sammlung Bd. V. p. 79.